



Information für neu eingestellte Mitarbeiter

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

am 15.07.2015 hat der Gesetzgeber die Errichtung der Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein beschlossen. Sie vertritt die Belange der Pflegefachpersonen nach Maßgabe des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG vom 16. Juli 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 206).

Kammermitglied ist, wer im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung ist.

Als Angehörige/Angehöriger einer der o.g. Berufsgruppen sind Sie gemäß § 7 Abs. 1 PBKG gesetzlich aufgefordert, sich für die Mitgliedschaft registrieren zu lassen. Auf dieser Grundlage bitten wir Sie, der Pflegeberufekammer umgehend nach Erhalt dieses Informationsblattes den Registrierungsbogen (Download www.pflegeberufekammer-sh.de - Menüpunkt „Registrieren“) sowie eine Kopie Ihrer Examensurkunde zu übermitteln. Diese muss hierfür nicht beglaubigt sein.

Laufend aktualisierte Informationen zur Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein erhalten Sie über unsere Homepage www.pflegeberufekammer-sh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Drube
Präsidentin